

Unternehmens- kooperationen und -netzwerke

Richtlinien
Eine Förderungsaktion des
Salzburger Wachstumsfonds
Stand: 1.1.2021

Abteilung 1 – Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden
Referat 1/02 Wirtschafts- und Forschungsförderung

Südtiroler Platz 11 | Postfach 527 | 5010 Salzburg
Tel: 0662 | 8042 3872 | Fax: 0662 8042 3808
E-Mail: tanja.tobanelli@salzburg.gv.at
www.salzburg.gv.at/kooperationen



**LAND
SALZBURG**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Ziel der Förderungsaktion.....	2
2.	Adressaten der Förderungsaktion	3
3.	Förderbare Projekte und Kosten	3
4.	Art und Ausmaß der Förderung	5
5.	Antragstellung und Verfahren	6
6.	Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung	7
7.	Mehrfachförderungen.....	7
8.	Pflichten des Förderungsempfängers.....	8
9.	Einstellung und Rückzahlung der Förderung.....	8
10.	Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsaktion	9

1. Ziel der Förderungsaktion

Zahlreiche Faktoren wie die Globalisierung, der Bedeutungsgewinn des Faktors Wissen, technologische Entwicklungen und zunehmende Ressourcen-Engpässe stellen die Wirtschaftsregionen und die Unternehmen vor neue Herausforderungen.

Vor diesem Hintergrund definierte das Wirtschaftsprogramm Salzburg 2020 eine Reihe von wirtschaftspolitischen Zielen für die nächsten Jahre. Die Wissenschafts- und Innovationsstrategie 2025 (WISS 2025) legt die forschungs- und wirtschaftspolitischen Ziele des Landes Salzburg für die nächsten Jahre fest. Diese liegen insbesondere darin, regionale Potentiale in der Forschung sowie in der Wirtschaft zu erschließen, Stärken weiter auszubauen, die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zu verbessern und die Ergebnisse in Transfer- und Verwertungsmaßnahmen überzuführen, um das Profil Salzburgs als innovations- und wissensorientierter Standort zu stärken und sichtbar zu machen.

In der WISS 2025 werden die folgenden Themenbereiche besonders hervorgehoben:

- Life Sciences,
- IKT Standort Salzburg,
- Smart Materials,
- Intelligentes Bauen und Siedlungssysteme
- Creative Industries und Dienstleistungsinnovationen.

Die vorliegende Förderungsaktion leistet einen Beitrag zur Umsetzung des Wirtschaftsprogramms 2020 und der WISS 2025. Ziel der Förderungsaktion ist es, die Unternehmen dazu zu motivieren, Kooperationen und Netzwerke aufzubauen, um gemeinsam innovative Projekte durchzuführen. Durch den Austausch von Wissen und die Zusammenarbeit sollen die jeweiligen Kernkompetenzen der Unternehmen ausgebaut, Synergien genutzt, die Schnittstellen zwischen Branchen bzw. Wissenschaft (z.B. Forschungseinrichtungen, Fachhochschulen, Universitäten) und Wirtschaft besser abgestimmt und die Entwicklung von Kompetenzschwerpunkten unterstützt werden. Die aus der Kooperation hervorgehenden Produkt-, Produktions- und Dienstleistungsinnovationen sollen die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen stärken.

Die Bildung von Kooperationen und Netzwerken, insbesondere die Teilnahme an überregionalen Clustern und Netzwerken, soll einen Beitrag dazu leisten, die Klein- und Kleinststruktur der Salzburger Wirtschaft zu überwinden und die mittelfristige Entwicklung von Kompetenzschwerpunkten im Land Salzburg zu unterstützen. Dies soll zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Salzburger Wirtschaft und damit verbundenen positiven Arbeitsplatzeffekten führen.

2. Adressaten der Förderungsaktion

Förderungsempfänger können Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU)¹ sowie Salzburger MidCaps² sein, wenn das Vorhaben am Standort bzw. in ihrer Betriebsstätte im Bundesland Salzburg umgesetzt werden soll und diese Unternehmen folgenden Branchen angehören:

- produzierende Unternehmen, produzierendes Gewerbe, Handwerk und Industrie,
- Unternehmen, die produktionsbezogene oder technologieorientierte Dienstleistungen erbringen bzw. Produkte herstellen,
- Großhandelsunternehmen nur mit erweiterter Wertschöpfung (zB durch Produktveredelung, Konfektionierung, technische Planung usw.) bzw. welche dahingehend neue Geschäftsmodelle und Technologien umsetzen möchten,
- Unternehmen aus dem Bereich Verkehr- und Transportwirtschaft, die Logistikdienstleistungen anbieten oder über einen eigenen Fuhrpark verfügen und mit ihren Vorhaben auf intelligente Mobilitätslösungen und Verkehrsvermeidung abstellen,
- Unternehmen aus dem Bereich Kreativwirtschaft, Architektur und Ingenieurkonsulenten, technische Büros,
- Unternehmen der Tourismuswirtschaft mit entsprechender Gewerbeberechtigung in Bezug auf Produkt- und Dienstleistungsinnovationen zur thematischen Spezialisierung.

Förderungsempfänger können nur Unternehmen sein, gegen die in den letzten 24 Monaten vor Förderungsentscheidung keine rechtskräftigen Strafbescheide oder rechtskräftige Gerichtsurteile jeweils wegen des vorsätzlichen Verstoßes gegen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen erlassen wurden.³

3. Förderbare Projekte und Kosten

3.1. Kooperationsvorhaben

Grundsätzlich können im Rahmen dieser Förderungsaktion alle Vorhaben gefördert werden, die darauf ausgerichtet sind, eine Kooperation mit anderen Unternehmen anzubahnen und einzugehen, um gemeinsam

- neue, innovative Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder
- bestehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen wesentlich zu verbessern.

Ein Vorhaben wird gefördert, wenn es über die branchen- bzw. unternehmensüblichen Entwicklungen zur Absicherung der Marktfähigkeit hinausgeht.

¹ Empfehlung der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. L 124 vom 20. 5.2003.

² Salzburger MidCaps sind Unternehmen, die an ihrer Betriebsstätte in Salzburg, an der das Projekt durchgeführt wird, unter 250 Beschäftigte haben. Die Feststellung der Beschäftigtenzahl erfolgt nach den Kriterien der o.a. EU- Definition, Firmenverflechtungen werden nicht zugezählt. Sollte das Unternehmen über mehrere Betriebsstätten in Salzburg verfügen, so wird jeweils nur diejenige gezählt, an der das Projekt umgesetzt wird.

³ Die Förderungswerber haben dazu im Förderungsantrag eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Eine Kooperation im Sinne dieser Förderungsaktion ist der Zusammenschluss von mindestens drei Partnern; zwei davon müssen Unternehmenspartner sein und ein Partner Mitglied der Wirtschaftskammer Salzburg und seit mindestens zwei Jahren am Markt bestehen.

Die Kooperation mit Unternehmen bzw. unternehmensgetragenen Netzwerken aus anderen (Bundes)Ländern wird unterstützt, indem diese Unternehmen als Kooperationspartner anerkannt werden. Auch Forschungs- oder universitäre Einrichtung können an Kooperationsvorhaben teilnehmen. Diese Unternehmen aus anderen Bundes(Ländern) bzw. Forschungs- und universitären Einrichtungen können jedoch nicht als Förderungsempfänger auftreten (Forschungs- und universitären Einrichtungen können jedoch als Auftragnehmer der Kooperationspartner fungieren).

Die Projektlaufzeit ist mit maximal 24 Monaten beschränkt.

Projekte, mit deren Durchführung vor Einreichung des Förderungsantrages begonnen wurde, können nicht gefördert werden.

3.2. Förderbare Kosten

Folgende Kosten sind grundsätzlich förderbar, wenn sie mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen:

- Kosten für technisches und sonstiges qualifiziertes Personal einschließlich Unternehmerlohn (für unbezahlte, projektbezogene Arbeitsleistung von selbständig Erwerbstätigen, Geschäftsführern und Gesellschaftern, die zu mehr als 25 % am Gesellschaftsvermögen des Fördernehmers beteiligt sind) im antragstellenden Unternehmen, soweit diese für das Projekt in der Umsetzung tätig sind und von Relevanz sind. Diese Kosten werden zu einem pauschalen Stundensatz von maximal 40 Euro inklusive aller Nebenkosten abgegolten. Die Prüfung erfolgt anhand von Stundenlisten und kurzer, aussagekräftiger Stundenbeschreibungen. Die Personalkosten sollen nicht mehr als 75 % der Gesamtprojektkosten ausmachen.
- Externe Dienstleistungen wie etwa Beratungsleistungen, Machbarkeitsstudien, Projektmanagement oder Entwicklungsleistungen, wobei der Zukauf dieser Dienstleistungen mit einem förderfähigen Tagsatz von maximal 1.200 Euro (exkl. USt, inkl. aller Reise-, Neben- und sonstigen Kosten) limitiert ist,
- in begründeten Fällen Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen, die in direktem und notwendigem Zusammenhang mit dem Projekt stehen,
- Kosten für das Marketing (maximal 15 % der Gesamtprojektkosten),
- investive Kosten (z.B. Anschaffung von Geräten, Adaptierung von Räumlichkeiten, Erwerb von Patentrechten und Lizenzen), gegebenenfalls anteilig im Verhältnis zur Nutzungsdauer,
- externe projektbezogene Materialkosten (z.B. für Prototypen).

Folgende Kosten sind grundsätzlich nicht förderfähig:

- allgemeine Sachkosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt stehen (z.B. Miete für bereits vorhandene Büroräume),
- Leasingfinanzierungen, Mietkauf,
- Instandhaltungsmaßnahmen an Geräten, Maschinen, Einrichtungen, Gebäuden,

- Ankauf von Grundstücken und Ankauf bzw. Errichtung von Gebäuden,
- Kosten für gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Kosten, die aus Beteiligungen entstehen,
- Kosten für projektbezogene Leistungen und Güter, die an Dritte oder an die Kooperationspartner weiterverrechnet werden (ausgenommen davon sind die an andere Kooperationspartner verrechneten Kosten für Leistungen von Forschungs- und universitären Einrichtungen, die zwar als Kooperationspartner gelten, jedoch keine Förderung erhalten können).

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung eines Vorhabens im Rahmen dieser Förderungsaktion erfolgt durch die Gewährung eines Zuschusses.

Die Förderung beträgt 30 %, bei Ausnutzung allfälliger Boni maximal 40 % der förderbaren Kosten pro Unternehmen. Pro Unternehmen kann eine Förderung von maximal 30.000 Euro, pro Projekt kann eine Förderung von maximal 100.000 Euro gewährt werden.

Ein Bonus in Höhe von jeweils 5 % der förderbaren Projektkosten kann gewährt werden:

- für umwelt- und ressourcenschonende Effekte des Projektes,
- für Vorhaben, die in folgenden Bereichen umgesetzt werden wie sie in der WISS 2025 definiert sind: Life Sciences, IKT Standort Salzburg, smart materials, intelligentes Bauen und Siedlungssysteme, creative industries und Dienstleistungsinnovationen.
- wenn mindestens einer der Kooperationspartner seinen Sitz in den südlichen Landesteilen hat (politische Bezirke St. Johann, Tamsweg und Zell am See sowie die Lammertal-Gemeinden Abtenau, Annaberg-Lungötz und Rußbach),
- wenn das Projekt mehr als drei Partner aufweist,
- wenn ein Kooperationspartner eine der nachstehenden umweltrelevanten Zertifizierungen nachweisen kann (wobei im Einzelfall auch gleichwertige Nachweise anerkannt werden können):
 - ISO 14001 (Umweltmanagementsystem),
 - ISO 26001 (Wirtschaftsethik - CSR),
 - ISO 50001 (Energiemanagement),
 - EMAS (europäische Umweltmanagement),
 - Österreichisches Umweltzeichen (für das Produkt, das im Zuge des Kooperationsprojektes (weiter)entwickelt werden soll).

Es können maximal zwei Boni in Anspruch genommen werden.

Für ein Kooperationsvorhaben mit einem hohen Innovationsanspruch, das unter Einbeziehung von einem oder mehreren externen Know-How-Trägern umgesetzt wird, kann eine Förderung von 50 % der förderbaren Kosten je Unternehmen gewährt werden.

Aus Gründen der Verwaltungseffizienz können Vorhaben im Rahmen der gegenständlichen Förderungsaktion nicht gefördert werden, deren förderbare Kosten pro Unternehmen den Betrag von 10.000 Euro unterschreiten.

5. Antragstellung und Verfahren

Das Antragsformular ist auf der Internetseite des Landes Salzburg, Wirtschaftsförderung, unter der Adresse www.salzburg.gv.at/kooperationen finden.

Über den Förderungsantrag entscheidet die Abteilung für Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 1/02: Wirtschafts- und Forschungsförderung, in ihrer Funktion als Geschäftsführung des Salzburger Wachstumsfonds gemäß § 8 Abs 2 des Gesetzes über die Errichtung des Salzburger Wachstumsfonds und einer entsprechenden Ermächtigung durch die Kommission des Fonds. Bei beabsichtigten negativen Entscheidungen wird die Fondskommission vorab befasst.

Die Projektpartner schließen eine Kooperationsvereinbarung hinsichtlich des beabsichtigten Vorhabens ab (auf Basis der Vorlage der Förderungsstelle). In dieser Kooperationsvereinbarung wird ein Partner mit der Projektkoordination betraut. Dieser Partner ist verantwortlich für die Antragstellung und die planmäßige Umsetzung des Vorhabens. Die Kooperationsvereinbarung bzw. zumindest der Entwurf einer solchen Vereinbarung ist gemeinsam mit dem Förderungsantrag einzureichen.

Der Förderungsantrag ist vor Beginn des Vorhabens einzureichen. Der Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt, wenn fehlende Unterlagen nicht innerhalb der von der Förderungsstelle angegebenen Frist vorgelegt werden.

Die Gewährung einer Förderung orientiert sich am Beitrag des Vorhabens zu den oben angeführten Zielen der Förderungsaktion. Zur Beurteilung dieses Beitrages werden folgende Kriterien herangezogen:

- Beitrag des Vorhabens zur Stärkung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der kooperierenden Unternehmen,
- unternehmerisches Potential in Salzburg im Kooperationsfeld,
- Neuartigkeit und Nachhaltigkeit des Vorhabens,
- Qualität und Intensität der Kooperation,
- bei Kooperationsvorhaben mit einem hohen Innovationsanspruch zusätzlich Adäquanz und Kohärenz der Partner.

Darüber hinaus kann ein Vorhaben nur bei Nachweisbarkeit seiner Finanzierbarkeit gefördert werden.

Zur Prüfung des Förderungsantrages können, der Verschwiegenheit unterliegende, Experten beigezogen werden.

Eine allfällige Förderung erfolgt auf Basis einer Förderungsvereinbarung, die zwischen dem Salzburger Wachstumsfonds und dem Förderungswerber abgeschlossen wird. Das Förderungsangebot gilt als zurückgezogen, wenn die Gegenzeichnung der Förderungsvereinbarung durch den Förderungswerber nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung bei der Förderungsstelle einlangt.

6. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung

Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sind ein Verwendungsnachweis über die angefallenen Projektkosten inklusive Originalrechnungen und Zahlungsbelegen bzw. Bankkontoauszügen (zumindest jeweils in Kopie) sowie allenfalls weitere in der Förderungsvereinbarung festgelegte Unterlagen vorzulegen. Personalkosten und Unternehmerleistungen sind durch Stundenlisten mit kurzen, aussagekräftigen Stundenbeschreibungen nachzuweisen.

Dem Verwendungsnachweis ist ein kurzer Bericht beizulegen, in dem der Projektverlauf, allenfalls aufgetretene Probleme, Erfahrungen, Lerneffekte, die Erreichung der angestrebten Projektziele und der erzielte Nutzen für die Kooperationspartner dargestellt werden.

Für den Verwendungsnachweis und den Bericht sind die von der Förderungsstelle bereit gestellten Vorlagen zu verwenden.

Werden die förderungsfähigen Gesamtprojektkosten gegenüber dem in der Förderungsvereinbarung festgelegten Umfang unterschritten, wird die Förderung aliquot verringert.

Voraussetzung für die Auszahlung der zugesagten Förderungsmittel ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Kooperationspartnern, die Durchführung des in der Förderungsvereinbarung beschriebenen Vorhabens und die Erfüllung der dort festgelegten Bedingungen. Abhängig vom konkreten Einzelfall ist eine Auszahlung der Förderung in mehreren Tranchen in aliquotem Ausmaß möglich.

7. Mehrfachförderungen

Mehrfachförderungen (Doppelförderungen) des im Rahmen dieser Förderungsaktion eingereichten Projektes bzw. der diesbezüglichen Kosten sind ausgeschlossen.

Wenn im Rahmen anderer einschlägiger Förderungsprogramme (z.B. Kooperationsförderungsprogramme der Austria Wirtschaftsservice GmbH oder der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft) bestimmte Maßnahmen eines Vorhabens gefördert werden, ist zum Ausschluss einer Mehrfachförderung die Förderungsentscheidung der zuständigen Förderungsstelle vorzulegen. Der Förderungswerber hat im Förderungsantrag entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen bei anderen Förderungsstellen, die dasselbe Projekt betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen der Förderungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

8. Pflichten des Förderungsempfängers

In der Förderungsvereinbarung verpflichtet sich der Förderungsempfänger:

- das Projekt so durchzuführen wie es in der Förderungsvereinbarung und den dort angeführten Bedingungen festgelegt ist,
- alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen und alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber der Förderungsvereinbarung darstellen, der Förderungsstelle unverzüglich zu melden,
- Organen oder Beauftragten der Förderungsstelle, anderer Förderungsstellen, des Rechnungshofes des Landes Salzburg oder des Rechnungshofes der Republik Österreich jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Projektes zu erteilen sowie ihnen jede Erhebung, insbesondere über das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen, die Erfüllung der Förderungsvereinbarung und die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu ermöglichen.

9. Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderung wird eingestellt bzw. die bereits ausbezahlte Förderung ist zurückzuerstatten, wenn:

- der Förderungsempfänger über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat,
- die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder Förderungsbedingungen nicht eingehalten werden,
- das geförderte Projekt aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig so ausgeführt wird wie es in der Förderungsvereinbarung festgelegt wurde,
- über das Vermögen des Förderungsempfängers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Vorhabens ein Insolvenzverfahren eröffnet oder abgewiesen wird oder der Betrieb des geförderten Unternehmens innerhalb dieser Frist auf Dauer eingestellt wird.

Der zurückzuzahlende Betrag wird vom Tag der Auszahlung an in Höhe von 4 % über dem zum Zeitpunkt der Rückforderung geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst.

Die Einstellung bzw. Rückzahlung der Förderung kann auf schriftlichen Antrag und vorbehaltlich des Prüfungsergebnisses der Förderungsstelle entfallen, wenn das geförderte Projekt während der Förderungszeit auf einen anderen Projektträger übergeht, dieser die Voraussetzungen gemäß Richtlinien und Förderungsvereinbarung erfüllt und in die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Förderungsempfängers eintritt.

Bei Einstellung der Förderung aus den beiden ersten oben genannten Gründen wird der Förderungsempfänger von einer weiteren Förderung (Neuantrag) im Rahmen dieser Förderungsaktion ausgeschlossen.

10. Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsaktion

Die Förderungen aus dieser Förderungsaktion werden als De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt L 352 vom 24.12.2013), in der jeweils gültigen Fassung, gewährt.

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den Betrag (Barwert der Förderungen) von 200.000 Euro nicht übersteigen. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen festzustellen. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderungsstelle über sämtliche De-minimis-Förderungen, die im laufenden und in den vorangegangenen zwei Steuerjahren genehmigt oder ausbezahlt wurden, zu informieren.

Die Gewährung und Auszahlung von Förderungen erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

Für diese Förderungsaktion werden für den Zeitraum 1.1.2019 bis 31.12.2022 Förderungsmittel des Salzburger Wachstumsfonds in Höhe von 300.000 Euro pro Jahr bereitgestellt.

Die Förderungsaktion wird mit Ausschöpfung des Budgets, spätestens aber mit 31.12.2022 beendet. Später eingehende Förderungsanträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Förderungsfälle werden nach Maßgabe der Richtlinien behandelt, wie sie im Zeitpunkt des Förderungsansuchens bzw. der Förderungsgenehmigung jeweils in Kraft standen.

Datenschutzinformation gemäß dem österreichischen Datenschutzgesetz (DSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU in der jeweils gültigen Fassung: Die Verarbeitung der im Förderungsantrag sowie in etwaigen Ergänzungen angegebenen personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Vorbereitung und Erfüllung einer Förderungsvereinbarung mit dem Förderungswerber. Die Daten werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist. Sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind, werden diese eingehalten. Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen und allenfalls aus Skartierungsvorschriften. Die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dass gesetzliche Vorgaben dies verlangen (z.B. Transferbericht). Dies kann auch den Austausch von etwaigen personenbezogenen Daten mit anderen bzw. zwischen Förderungsstellen/Förderberatungsstellen zum Zwecke der Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und der Prüfung des Verwendungsnachweises umfassen. Nähere Informationen zum Datenschutz und zur Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte finden Sie auf der Webseite des Landes Salzburg, abrufbar unter: www.salzburg.gv.at/datenschutz.